

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Beat
Zoller

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

... ausser die Kinder sind vorehelich

Es kommt vermehrt vor, dass sich Familien nicht nach dem klassischen Mutter-Vater-Kind-Modell zusammensetzen. Das gesetzliche Erbrecht wird den so entstehenden Patchwork-Situationen – aus Sicht der Beteiligten – oft nicht gerecht. Und gängige Begünstigungsvarianten unter Ehegatten (ehevertragliche Vorschlagszuweisung, Nutzniessung) funktionieren diesfalls nicht wie gewünscht.

Herr und Frau S. haben eine gemeinsame Tochter. Der Sohn von Herrn S. aus erster Ehe betrachtet Frau S. in Minne als Mutter. Die Familienmitglieder sind der gemeinsamen Auffassung, dass beim Ableben des einen Ehegatten der andere das gesamte eheliche Vermögen zugesprochen erhalten soll und die beiden Kinder sich einst den Nachlass des Zweitversterbenden hälftig aufteilen werden. Da sie sich (heute) so gut verstehen, verzichten sie auf eine ausdrückliche Regelung.

Stirbt in unserem Fall Frau S. zuerst, geht ihr Vermögen gesetzlich auf die gemeinsame Tochter und den Ehemann über; stirbt dann Herr S. als zweiter, teilen sich Sohn und Tochter dessen Nachlass. Stirbt Herr S. zuerst, erben neben der Ehefrau seine beiden Kinder; beim späteren Ableben von Frau S. ist lediglich die Tochter erbberechtigt. Sind sich die überlebenden Familienmitglieder bei der Erbteilung (immer noch) einig, können sie wohl mit einigen Kniffen – und verbunden mit schenkungssteuerrechtlichen Konsequenzen – zum gewünschten Ergebnis gelangen. Jedoch ist denkbar, dass sich mit der Zeit die Absichten der Kinder ändern, weil sich ihre eigene wirtschaftliche Situation un-

erwartet entwickelt hat, oder sie unter Dritteinfluss geraten.

Am sinnvollsten ist daher eine lebenszeitige Lösung unter Einbezug aller Beteiligten. Deshalb ist der Familie S., bei der glücklicherweise Einigkeit besteht, dringend anzuraten, einen Erb- und Erbverzichtsvertrag abzuschließen. Dies hätte später auch praktische Vorteile. Ein solches Gebilde ist in dem Sinne nicht fix, als Bedingungen aufgenommen werden können (zum Beispiel Wiederverheiratungs- oder Demenzklausel). So wird im Ergebnis der Wille der Beteiligten umgesetzt und dennoch möglichen Entwicklungen Rechnung getragen.

Die Absichten der Ehegatten in solchen Patchwork-Konstellationen können sehr unterschiedlich sein: Bevorzugung der eigenen Nachkommen; Behandlung aller Nachkommen, wie wenn sie gemeinsam wären; Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten; beim Tod dieses Ehegatten soll der bei ihm noch vorhandene Erbteil an die Verwandtschaft des Erstverstorbenen zurückfallen und so weiter. Die Kunst ist, diese Motive unter Berücksichtigung der Pflichtteilsrechte und dem Risiko der «falschen» Versterbensreihenfolge unter einen Hut zu bringen. Da sich jeder Fall anders präsentiert, lohnt sich eine fachkundige Beratung.

Beat Zoller

052 632 10 01 / b.zoller@heresta.ch / www.hresta.ch

